

Das Militz-Gesetz

von Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839.
(Schluß.)

48ter Abschnitt. Und sey es ferner verordnet. Das zu jedem Regiment Militz ein Zies oder Kadettrats-Batalion gehören soll, wegen Officiere die zu wirklichem Dienst unfähig werden, es sey Altershalber oder aus Kranklichkeit oder anderwärts, verlegt werden mögen auf ihr eigenes Anhalten oder auf Befehl des Lieutenant-Gouverneurs; und damit alle nicht commissivirte Officiere und Gemeine von dem Alter von fünfzig bis sechzig Jahren ein so zu diesem Kadettrats-Batalion verlegt werden mögen.

49ter Abschnitt. Und sey es ferner verordnet. Das es für den Lieutenant-Gouverneur dieser Provinz gesetzlich sey, die Bildung von freywilligen Compagnien gut zu heißen, um als Provinzial-Militz zu dienen und in den verschiedenen Fällen der Küste stationirt zu seyn; jede solche Compagnie zu befehlen einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähndrich u. nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als hundert Mann.

50ter Abschnitt. Und sey es ferner verordnet. Das wenn irgend eine Person ein Militz-Regiment, Bataillon, Compagnie oder Abtheilung williglich unterbreche oder belästigt, während durchs Gesetz vorgeschriebenem Dienst in dieser Provinz, so soll es für den beschuldigten Officier eines solchen Regiments, Bataillons, Compagnie oder Abtheilung, gesetzlich seyn, eine solche Person für eine ge Zeit einzufangen, drei Tage nicht übersteigend.

51ter Abschnitt. Und sey es ferner verordnet. Das, ausgenommen in Zeit von wirklichem Dienst, die Richter der Court der Königsbank, der Vice-Kämmer und Geistliche, die Mitglieder des gesetzgebenden und vollziehenden Rathes und ihre angehörigen Officiere, die Mitglieder der Assenbly, für die Zeit so sie es sind, und ihre angehörigen Officiere, ihrer Majestät General-Kameral und Cellier, der Schreiber der Provinz, so wie alle bürgerliche Officiere welche bereits angestellt sind oder hiernach zu einigen bürgerlichen Amt in der Provinz unter dem großen Siegel angestellt werden mögen, so wohl als die Magistrats, Coroner, Scheriff, auf halbem Sold stehende und zurückgetretene Officiere, Militz-Officiere, so sie in Kraft eines Militz-Commission in einem Theil ihrer Majestät Gebiete gedient haben, und nicht für irgend ein Vergehen als ein Militz-Officier davon entfernt werden sind, oder Erlaubnis erhalten haben ihre Commission aufzugeben; der General-Kameral und seine Gehilfen angestellte Schreiber in wirklichem öffentlichen Dienst; deputirte Postmeister und Marschall; Seefahrer, wirklich angestellt in der Linie ihres Dienstes; Kette, Wundärzte, Meister öffentlicher u. gemeiner Schulen u. Lehramts, und ein Militär zu jedem Paar Eisme in Wahlmählern; die halbe öffentliche Schatzkammer; Schulsen-Wärter und Arbeiter, angestellt zur Wartung der Schlösser und Brücken an dem Nideau, Wellant, und andern Canälen sollen seyn und sind hiernach entzuldigt vom Dienst in besagter Militz, vorgesehn allweg, daß dieser Act und die hierin enthaltenen Ausnahmen sollen nicht verhindern, und es wird hiernach erklärt, daß derselbe so ausgelegt werden soll, keine der vorgenannten Personen zu verhindern, Commissionen als Officiere in der Militz dieser Provinz zu halten, und allweg vorgesehn, daß es für den Lieutenant-Gouverneur dieser Provinz gesetzlich seyn soll, durch Befehl unter seiner Hand und Siegel einige von den hierin aufgezählten Personen oder einige Person nach seinem Gutdünken, anzunehmen von dem Aufruf zu vor besagtem Dienst.

52ter Abschnitt. Und sey es ferner verordnet. Das die Personen, genannt Quäcker, Menonisten, Lunkern, die aus gewissen Beweisen zu ersehen ist, daß sie Waffen zu tragen nicht gewillig seyn wollen, in besagter Militz zu dienen, sondern daß einige Personen, offenkundig, einer von den Quäkern u. s. w. zu seyn, aufweisend ein Certificate, daß er ein solcher ist, oder ein Sohn von einem solchen und unter dem Alter von 21 Jahren ist, unterschreiben von dem Schreiber der Versammlung einer solchen Gesellschaft oder von drei oder mehr Mitgliedern derselben, so soll er entzuldigt und ausgenommen seyn in besagter Militz zu dienen; vorgesehn demnach, daß jede solche Person, die also wie vorbesagt entzuldigt seyn mag, soll an oder vor dem 1ten Juny in jedem Jahr seinen Namen und Wohnort bei dem Obersten oder commandirenden des Regiments innerhalb der Grenzen wo er wohnen mag, eingeben, und zu gleicher Zeit dem besagten Obersten oder Commandirenden die Summe von 20 Schillingen Ex. bezahlen, zu der Zeit aber von wirklichem Einfall, Aufstand oder Aufruhr, wenn ein Theil der Militz zu wirklichem Dienst aufgerufen ist, die Summe von 10 Pfund und im Fall der Versammlung solcher Angabe und Bezahlung, so soll solcher Oberster oder commandirender Officier erfordert seyn unmittelbar über solches Verhältniß zu klagen, und die so verlegende Partei aufzufordern, zu richten, zu entscheiden, und zu beschließen über einen jeden solchen Fall durch eine Regimental-Court, in derselben Art u. Form als vorgesehn für das Urtheil anderer Vergehen gegen diesen Act.

53ter Abschnitt. Und sey es ferner verordnet. Das alle solche Personen, die nicht naturgeborene Unterthanen ihrer Majestät sind, oder Unterthanen I. M. naturalisirt durch einen Act des britischen Parlaments, oder es nicht durch einen Act des Parlaments dieser Provinz geworden sind, oder den Eid der Treue nicht geleistet haben und Einwohner dieser Provinz für die Periode eines Jahres ge-

wesen sind, sollen an oder vor dem 1ten Juny eines jeden Jahres ihren Namen und Wohnort dem Obersten oder commandirenden des Regiments innerhalb dessen Grenzen er wohnen mag eingeben, und demselben zu gleicher Zeit die Summe von 10 Schillingen bezahlen, und im Fall der Versammlung solcher Angabe und Bezahlung soll ein solcher Oberster oder commandirender Officier erfordert seyn, unmittelbar zu klagen über solches Verhältniß und Verweigerung, und die sich so vergebende Partei vor eine Regimental-Court zu fordern und zu richten, und nach Überführung der besagten Court soll ein solcher Vergehen schuldig seyn die Summe von 10 Schillingen nebst Kosten und Gebühren der Überführung zu bezahlen, zu erheben wie bezeichnet in dem 19ten Abschn. dieses Actes; und es soll bey jedem solchen Urtheil die Frage gestellt werden, ob eine solche Person ein naturgeborener Unterthan I. M. Majestät, oder ein durch einen Act des britischen Parlaments naturalisirt Unterthan, oder ein solcher durch einen Act dieser Provinz geworden sey, oder der den Eid der Treue geleistet habe, und es soll ihr obliegen die Thatfache zu beweisen.

45ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Das wenn der Lieutenant-Gouverneur einen Theil der Militz dieser Provinz aufsteht zur Zeit eines wirklichem Kriegs mit irgend einem fremden Macht; um Aufruhr zu dämpfen und zu unterdrücken, oder einen Einfall abzuwehren oder zu irgend einem Zweck verbunden mit der Erhaltung des öffentlichen Friedens, so soll der commandirende Officier des Regiments, aus welchem derselbe aufgerufen werden mag, die bestmögliche Anzahl so aus seinem Regiment dienen soll auf folgende Art durch Ballot ergründen; die Namen von allen Personen gebunden als Militz-Männer zu hienzo, sollen auf Stücken weißen Papier geschrieben und zusammengelegt in eine Büchse oder Glas gethan werden, aus welchem sodann die erforderliche Anzahl durch den Adjutanten des Regiments gezogen werden soll; allweg vorgesehn, daß nichts was hierin enthalten ist, so aufgelegt werden soll, dem Lieutenant-Gouverneur vom Aufruf der Militz, oder eines Theils derselben, ohne Zustimmung zum Ballot abzuhalten.

55ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Das nach dem ein solches Ballot statt gefunden, soll der commandirende Officier des Regiments eine Zusammenkunft innerhalb drei Wochen berufen, und seinen Befehl an den Adjutanten zu ertheilen, und zu bestimmen, eine List nicht an jeden so ergründeten Mann zu geben, dieselbe ihm gehend oder an seine Wohnung lassend, drei Tage vorher, um bey solcher Zusammenkunft zu erscheinen.

56ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Das wenn einige Klage angebracht oder begonnen gegen einige Person für einige Sache in Folge dieses Actes gethan oder zu thun, oder in Vollziehung der Gewalten und Autoritäten, oder der Befehle und Anordnungen hienzu zuer gegeben oder bewilligt, so soll eine jede solche Klage innerhalb dreier Kalender Monate nach geschickter That angebracht und begonnen werden; und der Fallfall in solcher Handlung oder Klage soll und mag den allgemeinen Ausgang vertheidigen und diesen Act und den besondern Gegenstand als Beweis bey einigem darüber zu habenden Urtheil geben, und wenn es erheben soll daß solches in Folge und bey Autorität dieses Actes also geschah, oder wenn einige solche Klage nach der hienzu zum Einbringen beschrankten Zeit eingetracht wird, so soll alsdann ein Ausspruch für den Beklagten ergehen.

57ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Das es für den Lieutenant-Gouverneur gesetzlich seyn soll, eine solche Person als General-Adjutanten der Militz anzunehmen, welche den Rang als Oberst haben und alle Sachen und Dinge thun soll, welche zu besagtem Amt des General-Adjutanten gehören.

58ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Das keine Person welche als Sergeant aus dem Dienst ihrer Majestät entlassen ward, verbunden seyn soll mit einer niederen Stelle in der Militz dieser Provinz zu dienen, es sey denn daß er, nachdem er in besagter Militz als ein solcher nicht commissivirter Officier gedient hat, dem Gesetz gemäß zurückgelegt worden ist.

59ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Das ein jeder der gedient angestellte Officier oder nicht commissivirter Officier der Militz soll befreyt seyn als Zeugniß zu dienen, für einige Zeit während welcher er solche Anstellung inne hat.

60ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Keiner Person die aus dem Dienst I. M. durch eine General-Kriegs-Court oder anderwärts entlassen ward, soll es erlaubt eine Commission in der Militz dieser Provinz inne zu haben.

61ter Abschn. Und sey es ferner verordnet. Nichts was in diesem Act enthalten ist soll es ausgehört oder ausgelegt werden, um auf einige Weise einseitig hier zuer begonnene und betriebene Verfahren unter besagtem Act von Victoria I. Kap. 8, hier zuer angeführt oder begangen und verstanden als hiernach widerrufen; ungültig zu machen, ausgenommen, daß es für den Lieutenant-Gouverneur gesetzlich seyn soll, einige hier zuer einiger Person oder Personen zuerkannte Strafe oder Befristung für einige Vergehen des besagten Actes zu verhängen, zu widerrufen oder zu erlassen.

Kamerkung. Ohne und im Geringsten was obgesagtes erlaubt zu werden, können wir doch nicht umhin das Militz-Gesetz in mehreren Hinsichten hart und liberal zu nennen. Einmal ist die Dienstzeit viel zu lang angelegt, nämlich von 18 bis 60 Jahren (Abschn. 3). In den A. St. deren reguläres Militz eine viel geringere Anzahl ausmacht, ist diese Zeit dennoch nur von 18 bis 45 Jahre verlegt, und auch gewis genug. Zum andern

ist gar keine Versicherung für Krüppel u. Prebaste getroffen, aus alle derartige Ausnahmen sind der Willkür der Militz-Männer überlassen. Drittens, sind die Klagen, Richter und Einnehmer der Strafgebelter. Und drittens, die feste feste den bürgerlichen Magistrat überlassen seyn. Endlich sind 10 Pfund Beitrag im Fall wirklichem Kriegs zu viel. Die älteren und reicheren können es wohl geben, nicht aber die jüngeren und erst beginnenden Anseher. Warum nicht nach Verhältniß des Vermögens? Und warum nicht vor den bürgerlichen Gerichten? Kurz, wir wundern uns gar nicht, so viel Klagen über das Militz-Gesetz und dessen oft willkürliche Handhabung zu hören, wissen aber keinen bessern Rath zu ertheilen, als durch Vorschreiben die nächste Gesetzgebung um ein milderer Gesetz anzusprechen. Der Uebersetzer.

Eine Akte

Zur Vereinigung von Ober und Unter Canada, und für die Regierung von Canada.
(Fortsetzung.)

43. Und da durch eine, im achtzehnten Jahre der Regierung seiner hochseligen Majestät Königs Georg des Dritten passirte Akte, betitelt, eine Akte zur Befestigung aller Zwischel und Besorgnisse, betreffend Steueranfrage, (Zölle) von Seite des Parlaments von Großbritannien in irgend einer der Colonien, Provinzen oder Aufstellungen in Nord Amerika, oder in den West-Indien, oder zur Wiederherstellung so viel von einer Akte, welche im sechzehnten Jahre seiner gegenwärtigen Majestät gemacht wurde, in so fern der, von Großbritannien in irgend einer der Colonien oder Pflanzungen von Nord Amerika oder denselben angestrichen eingeführt ihre, darin mit einem Zolle belegt wird ist erklärt worden; daß der König und das Parlament von Großbritannien, Durhaus keine seiner Majestät Colonien, Provinzen und Pflanzungen in Nord Amerika oder in den West-Indien mit einem Zolle Steuer und Schatzung beschweren wolle, außer bloß solcher Zölle, welche zur Einrichtung des Handels für dienlich und zuträglich mögen erachtet werden, und daß der reine Ertrag solcher Zölle stets zum Nutzen der Colonien, der Provinz oder Pflanzung verwendet werden soll, in welcher derselbe werde erhoben werden, und zwar auf die nämliche Art und Weise wie auch andere Zölle, welche von den verschiednen Völkern der General-Courten oder General-Versammlungen solcher Colonien Provinzen und Pflanzungen erhoben werden mögen, gewöhnlich erhoben und verwendet werden: Und da es zum allgemeinen Wohl des Reiches nöthig ist, daß eine solche Akte zur Einrichtung und Verbesserung des Handels durch ihre Majestät und das Parlament der Vereinigten Königs-Reiches von Großbritannien und Irland, angestrichen werde und fortbestehe, so ist es daß diese Akte den früher hienzu angeführten Bedingungen, in Rücksicht auf die Verwendung irgend einer zu diesem Zwecke eingeführten Zoll Erhebung unterwerfen sey; so sey es daher verordnet, daß alle in dieser Akte enthaltenen die Ausübung irgend eines Gesetzes hindern könne, welches in dem Parlamente des Vereinigten Königs-Reiches schon wirklich gegeben oder noch gegeben werden mag, für die Begründung, Einrichtung oder Unterhaltung, oder für die Auflage, Ausübung oder Einfammlung von Zöllen zur Einrichtung der Schifffahrt, oder zur Ordnung des Handels zwischen der Provinz Canada und irgend einem andern Theile ihrer Majestät Herrschafts, oder zwischen der erwähnten Provinz Canada oder irgend einem Theile derselben, oder irgend einem auswärtigen Gebiete oder Staat; oder zur Begründung und Unterhaltung der Zölle des Handels oder des Verkehrs eines solchen aufgelagten Zolles, oder um ihrer Majestät eine gewisse Macht und Ansehen zu verschaffen, daß Sie auf Anrathen und Zustimmung des Gesetzgebenden Rathes und Assenbly der mehrgenannten Provinz Canada, irgend ein solches Gesetz, oder irgend einen Theil desselben abändern oder abschaffen oder auf irgend eine Art die Ausübung desselben verhindern oder hemmen können: Unter der steten Bedingung, daß der eine Ertrag aller solchen also aufgelegten Zölle zu einer jeden nach hienzu zum Besten und Nutzen der besagten Provinz Canada verwendet werden soll und zwar [ausgenommen wie hienzu nachher verlegt werden:] allein auf solche Weise wie sie durch ein Gesetz oder Gesetz, welches oder welche von ihrer Majestät, auf Anrathen und Zustimmung der Gesetzgebenden Rathes und Assenbly der mehrgenannten Provinz Canada, vorgesehn werden.

44. Und da durch die, sich jetzt in der Provinz Ober Canada in Kraft befindende Gesetz, der Gouverneur, der Lieutenant-Gouverneur oder irgend eine Person, welche die Regierung der erwähnten Provinz verwalten, oder der Ober-Richter gemelter Provinz im Vereine mit irgend zwei oder mehreren Mitgliedern des ausübenden Rathes der besagten Provinz einen Appellations-Gesetz bilden zur Abänderung und Schlichtung aller Appellationen von Rechts-sprüchen und Urtheilen als welche denselben gesetzlich mögen vorgelegt werden; und da Kraft einer Akte der Gesetzgebung der Provinz Ober Canada, welche im drei und dreißigsten Jahre der Regierung seiner hochseligen Majestät, Königs Georg des Dritten passirte, betitelt, eine Akte zur Errichtung eines besagten u. aufser den der Gerichts-hofes in der besagten Provinz, und ebenfalls ein abgeordnetes Gericht in einem jeden District: Verschieden, da war und ist in der besagten Provinz ein Besagungs- und Aufseher-Gerichtshof errichtet und aufgelegt worden, in welcher Akte es verlegt war, daß der der Gouverneur der Provinz oder ein anderer die Provinzial-Regierung verwalte Person darin den Bericht haben, und mit aller in erwähneter Akte bestimmte Macht und Ansehen aus-

gerichtet seyn soll: Und da Kraft einer Akte der Gesetzgebung der erwähnten Provinz Ober Canada, welche im zweiten Jahre der Regierung seiner hochseligen Majestät, Königs Wilhelm des vierten, betitelt, eine Akte den Platz betreffend, wann und wo die Sitzung des Gerichtes Gesetzes Statt haben soll, wurde es unter Verordnet, daß das Ober-Gesetz Gericht seiner Majestät dieser Provinz an einem gewissen nach sichern Orte gehalten werden sollte; das ist in einer einverleibten oder in einer Stadt oder Platte in welcher zur gegenwärtigen Zeit der bürgerlichen Regierung der besagten Provinz befindet, oder an einem blos eine Weile davon entfernten Platte: Und da durch eine Akte der Gesetzgebung der erwähnten Provinz von Ober-Canada, welche im sechzehnten Jahre der Regierung seiner hochseligen Majestät Königs Wilhelm des Dritten, betitelt, eine Akte Einführung eines Kanzelei-Gerichts in derselben Provinz wurde es verlegt, daß dasselbe ein Kanzlei-Gesetz soll heißen und eingeführt werden, genannt, und bekannt unter dem Namen und Titel das Kanzelei-Gesetz der Provinz Ober-Canada, wovon der Gouverneur der Provinz Canada oder eine andere die Regierung der Provinz Canada verwalte Person, der Kanzler oder Oberrichter seyn soll; Und wurde ferner verordnet, daß solches Gericht am Orte der Regierung möge gehalten werden, oder an irgend einem andern Orte der vom Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur oder einer andern die Provinz regierende Person vermöge einer Proclamation [Öffentlicher Bekanntmachung] dazu bestimmt würde: Und da durch eine der Gesetzgebung der Provinz Unter-Canada, welche im vier und dreißigsten Jahre der Regierung seiner hochseligen Majestät Königs Georg des Dritten betitelt, eine Akte zur Abtheilung der Provinz Unter Canada zur Verbesserung der Gerichtshöfe in derselben und zur Befestigung gewisser in dieser Akte enthaltenen Gesetze, es verordnet, daß der Gouverneur, der Lieutenant-Gouverneur oder eine die Provinzial-Regierung verwalte Person Mitglieder des executive Rathes der erwähnten Provinz Ober-Canada derselben, und der Ober-Richter angestrichen werden sollen für das Oberste Gericht von Ontario, irgend 5 derselben, die Richter der District-Courten, der Rechts-sprüche, wegen welchen appellirt wird, und wurde, ausgenommen, eine Ober-Court bürgerlichen richtsbarkeit oder eine Provinzial-Appellations-Court, sollen, und soll sich in Kenntniß setzen, abhören, urtheilen und schlichten alle Gerichtshändel, Gegenstände und den weichen von einer jeden bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Court, an welche eine Appellation zu machen erlaubt ist, appellirt wird; sey es verordnet, daß diese eine Akte der Provinz Canada anders verlegt werden, als auf solche Weise, welche früher auf Zeit da diese Akte passirte solche Aemter besetzten, durch den Gouverneur, Lieutenant oder eine andere die Regierung von Ober Canada verwalte Person, oder die Mitglieder oder irgend eine Anzahl der Richter ausübenden Rathes der nämlichen Provinz mag auszuwählen, oder dieselbe besetzen, oder durch den Gouverneur, Lieutenant oder eine Person welcher die Regierung der Provinz Unter Canada übertragen werden, und die besagten executive Rathes sollen darin eingesetzt werden, mag durch den Gouverneur, den Lieutenant-Gouverneur eine mit der Regierung der Provinz Canada beauftragte Person ausgeübt werden, und in den Mitgliedern der besagten Rathes der respectiven Mitglieder der executive Rathes der Provinz Canada, und daß so lange es eine Akte oder Akten der Gesetzgebung der Provinz Canada anders verordnet wird, das Oberste Gericht von Ober Canada vom Tage der Vereinigung der Provinzen von Ober und Unter-Canada an, und auch nachher in der That, rente oder innerhalb einer Weile von den Ständen des erwähnten Territorien gehalten werden soll, jedes unter der steten Voraussetzung, daß bis es durch ein Gesetz der Provinz Canada anders verlegt wird, es für den Gouverneur der Provinz Canada, nach Verathung mit der Regierung der Provinz Canada und in Uebereinstimmung mit derselben gesetzlich seyn werde, durch eine Proclamation einen solchen andern Ort dazu zu wählen und zu bestimmen, er innerhalb jenem Theile der jetzt erwähnten Provinz welche jetzt die Provinz Ober-Canada ausmacht, für solches Gericht, um alle das Oberste Gericht zu halten.

45. Und sey es verlegt. Das alle Gewalten, Befugnisse, und Befristungen, welche durch den besagten Act, passirt in dem 11ten Jahre der Regierung seiner Majestät, Königs Georg des Dritten, oder durch irgend einen Act des Parlaments, oder durch einen Act der Gesetzgebung von Ober-Canada, oder durch einen Act der Gesetzgebung der besagten Provinzen besetzt oder durch irgend einen andern Rath, oder mit dem Rath und der Zustimmung der besagten Rathes solcher Provinzen oder in Verbindung mit einem solchen vollziehenden Rath, oder mit irgend einer Anzahl Mitglieder derselben oder durch besagten Gouverneur und Lieutenant-Gouverneure allein, sollen in so fern als sie den Befristungen dieses Actes nicht widerstehen, oder dann unbenutzt sind, sollen dem Gouverneur der Provinz Canada angehören, und mögen von ihm oder dem Rath, oder mit dem Rath und Zustimmung, oder Verbindung nachdem der Fall erheben mag, von solchem vollziehenden Rath, oder einigen Mitgliedern derselben, ausgeübt werden als durch S. M. für die Angelegenheiten der Provinz Canada oder durch den Gouverneur derselben allein angeordnet werden mögen, in Fällen in welchen der Rath, Zustimmung und Mitwirkung des vollziehenden Rathes nicht erachtet sind.

46. Und sey es verlegt. Das alle Gesetze, Satzungen und Befristungen, welche zur Zeit der Vereinigung der Provinzen von O. u. U. Canada in der Provinz in Kraft sind, oder in einer derselben, oder in einem Theil derselben bezugnehmend, sollen bleiben und fortwähren in derselben Kraft, Mächtigkeit und Wirkung in solchen Theilen der Provinz Canada, welche gegenwärtig die Provinz Canada bilden, als ob dieser Act nicht gemacht worden wäre, und als ob die besagten Provinzen nicht wie vorbesagt vereint worden wären, angenommen in soweit als dieselben durch diesen Act widerrufen oder verändert werden sind, oder so weit dieselben hiernach, in Kraft nach Gewalt unter diesem Act, durch die Gesetzgebung der Provinz Canada widerrufen oder verändert werden mögen.
(Der Beschluß folgt.)

Der Morgenstern.

Waterloo:
Donnerstag, November 19, 1840.

Wir machen unsere Leser aufmerksam auf die Adresse des Herrn Wilkes an die Erwärler der westlichen Abtheilung von Halton County, auf der vierten Seite dieser Zeitung. Derselbe redet für sich selbst.

Die Wahl in den Vereinigten Staaten.

Da uns die Berichte über die Präsidenten-Wahl noch nicht zugekommen sind, so können wir unsern Lesern nichts Ausführliches darüber mittheilen, hoffen aber in Stande zu seyn, dies in der nächsten Nummer thun können. Aus folgendem ist jedoch zu ersehen, daß Ohio der Harrison gegungen ist—
Das Wahl-Resultat vom Staate Ohio, ist, wie zu erwarten war, zu Gunsten der Harrison-Partei ausgefallen. Bisglätter geben die Stimmen-Mehrheit für General Harrison auf etwas mehr, als 7,000 an.
[Cincinnati Wahrheitsfreund.]

Es heißt, Sir Georg Arthur habe sich entschlossen, zum nächsten Frühjahr in Canada zu verweilen. Er wird daher fortsetzen das Amt des Lieutenant-Gouverneurs zu üben, bis Lord Sydenham's officieller Act die Verlegung der Provinzen ankündigt.

Berichtigung.—Im 40ten Abschnitt im Militz-Gesetz in der letzten Nummer, lese man nach „Quäkern, Menonisten, Lunkern,“ statt „Freie,“ Freie u. d. n.

Auf der dritten Seite in heutiger Zeitung befindet sich eine Anzahl neue Abolementer.

Neueste europäische Nachrichten.

Das Dampfschiff Britannia verließ Liverpool am 20. d. und traf am 3. Nov. in Boston ein. Die überbrachten Neuigkeiten begreifen 16 weitere Tage.
Die wichtigste Nachricht ist ein neuer Mordversuch gegen Louis Philipp. Als der König am 15. Okt. Alençon den Tuilleries vorbei kam, schoß ein gewisser Marius etwas nach ihm, ohne ihn oder einen seiner Begleiter zu fassen. Darnach wurde sogleich arretirt und gefesselt obgejagt, daß er den König zu erschließen beabsichtigt habe. Er zeigte bisher keine Reue und drückte wiederholt aus, daß er den König nicht gelungen sei, den bösen Tyrannen alter und neuer Zeit (wie er Louis Philipp nannte) nicht tödten zu haben. Seine Waffe ein Carabine gewesen seyn, der ihn beim Losfeuern in Hand schwer verwundet. Er ist ohngefähr 40 Jahre alt und Marfittler gebohren. Man hegt allgemein die Meinung, daß dieses neue Attentat durch den ausweichenden Wunsch Louis Philipp, den Kriegenthumsbündnis der das französische Volk beherrscht, zu dämpfen hervorgerufen worden sei. Die französischen Journale verlangen daher mit den ungestümmen Worten, Krieg gegen England und dessen Verbündete in der orientalischen Frage. Es wird versichert, daß man, seitdem der holländische König Wilhelm 1. auf seinen Thron resignirte, in den öffentlichen Rechnungsbüchern ein Deficit von 62,000,000 Francs entdeckt habe. Ist gar nicht zu verwundern, wenn waren von jeder schlechte Verwalter der Volksgelder. Nach Depeschen aus Alexandria fährt die englische Flotte, an der Küste Syriens die kleinen Städte zu bombardiren, türkische Truppen zu landen. Es beschäftigt sich, daß durch in Ruinen geschossen werden ist und von dem türken Befehlshaber, befestigt gehalten wird. Ibrahim Pasha hatte mit seinen Egyptern eine feste Stellung, dem türkischen Lager gegenüber, inne.—Hr. Thiers soll in den nächsten Tagen Louis Philipp dringen, Maßregeln zu ergreifen, einer Kriegserklärung gegen die 4 Mächte gleich Lauten zu sein; allein der König will sich nur zu dringenden Demonstrationen verstehen, bis die Deputirten-Kammern zu neuen getreten sind, welche während dessen einberufen werden.
Der Erdmarkt von London und Paris leidet unter den ersten Fluktuationen. [N. Y. Staats-Zeitung.]

England. Die englische Armee besteht in diesem Herbst aus 20 Cavallerie-Regimenten, in 8 Schynabros-Regimenten, jedes Regiment zu 440 Mann; 111 Infanterie-Regimenten, jedes zu 606 Mann; einem Artillerie-Regiment von 5000 Mann, worunter 1000 britische. Diese Trümmer ist folgendermaßen vertheilt: Gibraltar 5 Infanterie-Regimenten, jonsche Infanterie 4 Regimenten, Malta